



## 1. BEZEICHNUNG DES ZEUGNISSES (DE)

**Abschlussprüfung im staatlich anerkannten Ausbildungsberuf  
Umwelttechnologe für Wasserversorgung / Umwelttechnologin für Wasserversorgung**

## 2. ÜBERSETZTE BEZEICHNUNG DES ZEUGNISSES (..)

Diese Übersetzung besitzt keinen Rechtsstatus

## 3. PROFIL DER BERUFLICHEN HANDLUNGSFÄHIGKEIT

- Nachhaltiges Bewirtschaften von Wasserressourcen und Durchführen von Maßnahmen zur Absicherung von Wasserschutzgebieten,
- Prüfen von Wasserbeschaffenheit, Durchführen von Wasseraufbereitung und Sicherstellen von Trinkwasserqualität
- Sicherstellen von Wasserförderung, -speicherung und -verteilung
- Durchführen und Beurteilen von Mess-, Steuer- und Regelprozessen
- Bedienen und Instandhalten elektrischer Anlagen,
- Beurteilen von Kundenanlagen und Sicherstellen von Trinkwasserschutz.
- Erstellen und Anwenden von Unterlagen,
- Durchführen von qualitätssichernden Maßnahmen,
- Herstellen und Trennen von Stoffgemischen,
- Beurteilen von ökologischen Kreisläufen und Anwenden von Hygienemaßnahmen,
- Lagern, Bearbeiten und nachhaltiges Anwenden von Werk-, Hilfs- und Gefahrstoffen,
- Erkennen von elektrischen Gefahren und Einleiten von Maßnahmen,
- Auswählen und Handhaben von Werkzeugen und Maschinen,
- Betreiben von technischen Systemen,
- Kommunizieren mit Kundinnen und Kunden sowie im Team und
- Umsetzen von Sicherheitsvorschriften und Betriebsanweisungen

## 4. BERUFLICHE TÄTIGKEITSFELDER

Umwelttechnologen für Wasserversorgung/Umwelttechnologinnen für Wasserversorgung arbeiten in kommunalen und privatwirtschaftlichen Versorgungsunternehmen sowie in industriellen Betrieben. Sie arbeiten im Bereich der Kritischen Infrastruktur und stellen die nachhaltige Versorgung mit Trinkwasser unter der Beachtung der hygienischen Anforderungen sicher.

## (\*)Erläuterung

Die Europass Zeugniserläuterungen wurden entwickelt, um zusätzliche Informationen über einzelne Zeugnisse zu liefern. Sie besitzen selbst keinen Rechtsstatus. Die vorliegende Erläuterung bezieht sich auf den Beschluss (EU) 2018/646 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. April 2018 über einen gemeinsamen Rahmen für die Bereitstellung besserer Dienste für Fertigkeiten und Qualifikationen (Europass) und zur Aufhebung der Entscheidung Nr. 2241/2004/EG.

© Europäische Union, 2002-2020 | europass.cedefop.europa.eu

5. AMTLICHE GRUNDLAGE DES ZEUGNISSES	
<b>Bezeichnung und Status der ausstellenden Stelle</b>  Industrie- und Handelskammer, zuständige Stelle für den öffentlichen Dienst	<b>Name und Status der nationalen/regionalen Behörde, die für die Beglaubigung/Anerkennung des Abschlusszeugnisses zuständig ist</b>  Industrie- und Handelskammer, zuständige Stelle für den öffentlichen Dienst
<b>Niveau des Zeugnisses (national oder international)</b>  ISCED 354 Dieser Abschluss ist im Deutschen und im Europäischen Qualifikationsrahmen dem Niveau 4 zugeordnet; vgl. Bekanntmachung vom 1. August 2013 (BAz AT 20.11.2013 B2)	<b>Bewertungsskala / Bestehensregeln</b>  100-92 Punkte = 1 = sehr gut 91 - 81 Punkte = 2 = gut 80 - 67 Punkte = 3 = befriedigend 66 - 50 Punkte = 4 = ausreichend 49 - 30 Punkte = 5 = mangelhaft 29 - 0 Punkte = 6 = ungenügend  Zum Bestehen der Prüfung sind insgesamt mindestens ausreichende Leistungen (50 Punkte) erforderlich.
<b>Zugang zur nächsten Ausbildungsstufe</b>  <ul style="list-style-type: none"> <li>• Geprüfter Abwassermeister/Geprüfte Abwassermeisterin</li> <li>• Geprüfter Meister/Geprüfte Meisterin für Kreislauf- und Abfallwirtschaft und Städtereinigung</li> <li>• Geprüfter Meister/Geprüfte Meisterin für Rohr-, Kanal- und Industrieservice</li> <li>• Geprüfter Wassermeister/Geprüfte Wassermeisterin</li> <li>• Staatlich geprüfter Techniker in den einschlägigen Fachrichtungen/Staatlich geprüfte Technikerin in den einschlägigen Fachrichtungen (Bachelor Professional in Technik)</li> </ul>	<b>Internationale Abkommen</b>  Auf dem Gebiet der beruflichen Bildung bestehen auf der Basis bilateraler Abkommen zwischen Deutschland und Frankreich sowie Österreich und der Schweiz Gemeinsame Erklärungen über die Vergleichbarkeit von Abschlüssen in den jeweiligen Berufsbildungssystemen.
<b>Rechtsgrundlage</b> Verordnung über die Berufsausbildung zum Umwelttechnologen für Wasserversorgung und zur Umwelttechnologin für Wasserversorgung (Wasserversorgungsumwelttechnologen-Ausbildungsverordnung - WasUTechAusbV) vom 20.12.2023 (BGBl. I Nr. 395)	

6. OFFIZIELL ANERKANNTEN WEGE ZUR ERLANGUNG DES ZEUGNISSES	
Abschlussprüfung bei der zuständigen Stelle:	
1. nach Absolvieren einer dualen Ausbildung in Betrieb und Schule (Regelfall)	
2. nach beruflicher Umschulung für einen anerkannten Ausbildungsberuf	
3. durch Externenprüfung für Berufstätige ohne Berufsausbildung oder Personen, die in berufsbildenden Schulen oder sonstigen Berufsbildungseinrichtungen ausgebildet worden sind	
<b>Zusätzliche Informationen</b>	
<b>Zugang:</b> Zugangsberechtigungen sind gesetzlich nicht geregelt; in der Regel nach 9 Jahren allgemeinbildender Schule.	
<b>Ausbildungsdauer:</b> 3 Jahre.	
<b>Ausbildung im „Dualen System“:</b> Die in einem Ausbildungsberuf vermittelten Kenntnisse, Fertigkeiten und Fähigkeiten orientieren sich an den für Arbeitsprozesse typischen Anforderungen und bereiten sowohl auf eine konkrete Berufstätigkeit als auch auf Weiterqualifizierung vor. <b>Ausbildung in Betrieb und Schule:</b> Die Ausbildung erfolgt zu $\frac{3}{4}$ der Ausbildungszeit im Betrieb. Dort erwerben die Auszubildenden praxisbezogene Kompetenzen im realen Arbeitsumfeld. $\frac{1}{4}$ der Ausbildungszeit absolviieren die Auszubildenden in der Berufsschule, in der berufliche und allgemeine Lerninhalte verzahnt zum Ausbildungsberuf vermittelt werden.	
<b>Weitere Informationen</b> finden Sie unter: <a href="http://www.berufenet.de">www.berufenet.de</a> <a href="http://www.europass-info.de">www.europass-info.de</a>	